

Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim
Herausgeber: Heimverband Schweiz
Band: 69 (1998)
Heft: 9

Artikel: Eine heikle Sache : Datenschutz : vom Umgang mit Personendaten
Autor: Krebs, Jürg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-812723>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine heikle Sache: Datenschutz

VOM UMGANG MIT PERSONENDATEN

Von Jürg Krebs

Der Umgang mit Daten ist eine diffizile Angelegenheit, besonders wenn es um geheime oder persönliche Dinge geht. Die Gemüter erhitzen sich dabei nicht erst seit dem Fichenskandal. Immer wieder kommt es zu Pannen und Missbrauch in der Handhabung von Daten. Erst vor gut einem Monat wurde der Fall einer Krankenkasse bekannt, die persönliche Daten nicht von der Festplatte eines ausrangierte Computers gelöscht hatte und die vom Käufer eingesehen werden konnten. Letztes Jahr waren sensible Biga-Daten von Arbeitslosen fälschlicherweise über Internet abrufbar. Unbeabsichtigt oder nicht, Datenmissbrauch kann mit Gefängnis bestraft werden. Wer Daten in irgend einer Weise verwaltet, sollte sich mit dem Datenschutz vertraut machen; dies betrifft auch die Heime.

Das Ziel des Datenschutzgesetzes ist «die Persönlichkeit und Grundrechte von Personen zu schützen, über die Daten bearbeitet werden», heisst es in Artikel 1 des Datenschutzgesetzes von 1993. Der Geltungsbereich betrifft private (natürliche und juristische) Personen genauso wie Bundesorgane. Unter privaten Personen sind nicht nur frei praktizierende Ärzte zu verstehen, sondern auch Psychologen, Psychotherapeuten, Privatkliniken und -heime, Versicherungen und Krankenkassen und natürlich auch die öffentlichen Heime. Personendaten aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich wurden vom Gesetz als «besonders schützenswert» klassifiziert. «Besonders schützenswerte Personendaten» sind neben religiösen und politischen Ansichten alle diejenigen Daten, welche die «Gesundheit und Intimsphäre» betreffen oder als «Massnahmen der sozialen Hilfe» einzuordnen sind.

Die rasche Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik hat die Bearbeitung und Speicherung von Personendaten auch im Gesundheitswesen erheblich vereinfacht. Doch es gibt auch Nachteile. Die wachsende Vernet-

zung der Computer nicht nur innerhalb von Organisationen und Institutionen, sondern darüber hinaus via Internet über die ganze Welt, macht es schwierig, die Datensicherheit auch zu gewährleisten. Professionelle Hacker kommen in nahezu jeden Computer hinein, der am Netz angeschlossen ist und sie machen auch vor nichts Halt, wie in den Zeitungen immer wieder zu lesen ist.

Für die Sicherheit der Daten ist gemäss Gesetz der Inhaber der Daten verantwortlich. Er hat den «Datenschutz durch genügende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten». Natürlich haben die verschiedenen Softwarehersteller Produkte auf den Markt gebracht, welche die Sicherheit gewährleisten sollen und welche es auch ermöglichen Daten zu verschlüsseln. Diese Verschlüsselungstechnik (Kryptographie) bietet gemäss Datenschutzbeauftragten Odilo Guntern den «effizientesten und kostengünstigsten Weg, uns die Datensicherheit zu gewährleisten und um die Privatsphäre zu schützen». Über die Kryptographie ist gegenwärtig aber eine weltweit und kontrovers geführte Diskussion im Gange. Gerade staatliche Behörden verlangen aus Gründen der staatlichen Sicherheit Zugriff auf die diversen Schlüssel.

1. **Rechtmässige Datenbeschaffung:** Eine Person muss über die Speicherung und die Art und Weise der Datenverwendung informiert werden.
2. **Treu und Glauben:** Daten dürfen nicht auf eine Art und Weise erhoben werden, mit der eine Person nicht rechnen konnte oder einverstanden gewesen wäre.
3. **Verhältnismässigkeit:** Es dürfen nur so viele Daten gesammelt werden wie unbedingt nötig.
4. **Zweckbestimmung:** Daten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, für den sie erhoben wurden.
5. **Richtigkeit:** Wer Daten bearbeitet muss deren Richtigkeit überprüfen.
6. **Gleichwertiger Schutz:** wie in der Schweiz muss garantiert sein bei der Datenbekanntgabe von Personendaten ins Ausland.

Wer gegen das Datenschutzgesetz verstösst hat mit einer Strafe zu rechnen. Im Falle einer Verletzung des Arztgeheimnisses beträgt die Strafe auf Antrag zwischen drei Tagen und drei Jahren Gefängnis oder einer Busse.

Auskunftsrecht als Fundament des Datenschutzes

Das Auskunftsrecht ist ein wichtiger Grundsatz. Dennoch kommt es immer wieder vor, dass Ärzte, Spitäler, Heime oder andere Institutionen die Einsicht oder die Herausgabe von Daten verweigern wollen (siehe nachstehendes Interview). Odilo Guntern, der Schweizerische Datenschutzbeauftragte, meinte dazu in einer Pressekonferenz im vergangenen Juli, dass «das Auskunftsrecht ein wichtiges Fundament des Datenschutzes ist. Nur so ist es möglich, dass die betroffene Person weiß, wo, wann, was über sie registriert ist. Nur so kann die betroffene Person die Berichtigung falscher Daten durchsetzen». Was falsche Daten anrichten können, lässt sich gut anhand des Privatversicherungsbereiches demonstrieren, wo dies massive Prämienhöhungen zur Folge haben kann oder Zusatzleistungen unter Umständen nicht eingefordert oder gar nicht erst abgeschlossen werden können. Es ist klar: *Die Daten gehören denjenigen, über den sie Auskunft geben.* Ein Röntgenbild zum Beispiel gehört

Fortbildungstagung

Mit dem Datenschutz setzte sich die Heimverband Sektion Appenzellerland auseinander. Datenschutz-Fragen und -Probleme boten genügend Stoff für eine Fortbildungstagung der Sektion.

Bearbeitung von Personaldaten

Das Anlegen von Personendaten ist heikel, egal ob die Datenbank von einer Versicherung, einer Arztpraxis oder einem Heim angelegt wird. Das Datenschutzgesetz enthält deshalb einige allgemeine Grundsätze für die Bearbeitung von Daten. Folgende Grundsätze müssen eingehalten werden:

Schutpflicht aus dem Eid des Hippokrates, den jeder Arzt ablegt

«Was ich bei der Behandlung sehe oder höre oder auch ausserhalb der Behandlung im Leben der Menschen, werde ich, soweit man es nicht ausplaudern darf, verschweigen und solches als Geheimnis betrachten.»

dem Patienten und nicht dem Arzt. Er übt nur eine treuhänderische Funktion aus, indem er es verwaltet. Auf Wunsch des Patienten muss er es herausgeben. Das selbe gilt auch für alle übrigen persönlichen Daten, und zwar die Originale. Er ist aber berechtigt, für sich Kopien anzufertigen.

Dennoch gibt es Einschränkungen beim Auskunftsrecht. Der Inhaber einer Datensammlung kann eine Auskunft verweigern, einschränken oder aufzuschieben, wenn die von einem formellen Gesetz vorgesehen ist oder «überwiegende Interessen» eines Dritten dies erfordern. Auch Bundesorgane und Privatleute haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, eine Auskunft zu verweigern, einzuschränken oder aufzuschieben. In jedem Fall jedoch muss der Inhaber der Datensammlung angeben, warum er dies tut.

Verschiedentlich wird versucht, die Akteneinsicht mit einem «Trick» zu verweigern. «Wir mussten feststellen, dass die Sozialversicherungen ihre Versicherungsdossiers in interne und externe Dossiers unterteilen», erklärte Odilo Guntern an der PK. «In den Sozialversicherungsgesetzen finden sich keine Bestimmungen, die Beschränkungen des Auskunftsrechts zulassen würden.» Sehr oft seien solche internen Akten und Notizen entscheidungsrelevant. In einem Fall wurden Angaben eines privaten Denunzianten, der einen Versicherten als Simulanten bezeichnete, als interne Akten geführt. Gewährt eine Versicherungsgesellschaft aber nur Einsicht in externe Akten, kann sich der Denunzierte gar nicht verteidigen oder den Sachverhalt richtigstellen.

Das Auskunftsrecht durchsetzen

Wer keinen Einblick oder keine Auskunft über seine persönlichen Daten erhält, dem stehen verschiedene Wege offen sein Recht durchzusetzen. Um nicht gleich mit der grossen Kelle anzureihen,

empfiehlt es sich, den Dateninhaber über die Gesetzeslage zu informieren. Nützt dies nichts, kann auch der Weg über die Konsumenten- und Patientschutzorganisationen oder die entsprechenden Berufsverbände, wie etwa die Ärztekammer eingeschlagen werden. Und auch der eidgenössische Datenschutzbeauftragte kann bei Unsicherheiten oder Fragen angegangen werden. Ist auf deren Intervention immer noch kein positives Ergebnis erfolgt, dann steht auch der gerichtliche Weg offen. Beim Richter des Wohnortes oder am Wohnsitz des Inhabers der Datensammlung kann eine Klage wegen Verletzung der Persönlichkeit im Sinne von Art. 28 bis 28 1 ZGB eingereicht werden. Es kann somit durchgesetzt werden, dass die Personaldaten herausgegeben, berichtigt oder vernichtet werden, aber auch, dass die Bekanntgabe an Dritte verhindert wird.

Auch Angestellte müssen geschützt werden

Der Datenschutz ist aber nicht nur eine Sache, die Patienten oder Heimbewohner betrifft. Auch Angestellte wie etwa angestellte Pflegerinnen und Pfleger profitieren von diesem Schutz. Es kommt nicht selten vor, dass zum Beispiel Banken die Kreditwürdigkeit eines Kunden beim Arbeitgeber überprüfen wollen. Für Erich Willener, Leiter des Alterszentrums Heinrichsbad in Herisau, kommen solche Auskünfte nicht in Frage. Auf Anfragen wie: «Sind sie zufrieden mit dieser Frau?» gibt er keine Auskunft. Das Datenschutzgesetz verbietet gerade auch solche Auskünfte, denn diese fallen unter die berufliche Schweigepflicht. Diese betrifft sämtliche Perso-

nen, deren Beruf (beispielsweise als Pfleger, Sozialarbeiter, Psychologe oder Erwachsenenbildner) die Kenntnis besonders schützenswerter Personendaten erfordert. Ärzte kennen ein speziell geregeltes Arztgeheimnis. Die Schweigepflicht kann aufgehoben werden, wenn eine Einwilligung des Berechtigten, eine schriftliche Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde vorliegt oder wenn eine eidgenössische oder kantonale Bestimmung – zum Beispiel im Falle einer Zeugenaussage bei Kindsmisshandlung – vorgesehen ist.

Generell kommen für Erich Willener telefonische Auskünfte, die persönliche Dinge seiner Angestellten oder der Bewohner des Alterszentrums betreffen, nicht in Frage. Er antwortet nur auf schriftliche Anfragen und dann auch nur in Absprache mit der entsprechenden Person (oder deren gesetzlichen Bevollmächtigten), über die eine Auskunft eingeholt werden soll. Höflich aber bestimmt verweist er darauf, dass sich die entsprechende Person über einen Besuch freuen würde. Dabei können die Fragen gleich selbst gestellt werden.

Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter

Feldegweg 1
3003 Bern
Informationen sind zu finden unter:
www.edsb.ch
Fragen werden unter Telefon 031/322 43 95 beantwortet.

Unter obiger Adresse kann auch die Broschüre «Leitfaden für die Bearbeitung von Personen-daten im medizinischen Bereich» bestellt werden.

Schweizerische Patientenorganisation

Zähringerstrasse 32 Eigerplatz 12
Postfach 8025 3007 Bern
8001 Zürich Tel. 031/372 13 11
Tel. 01/252 54 22

Sinnvolle Tätigkeit als Gesundheitsfaktor

PRODUKTIV UND GESUND BLEIBEN

Rentner, die regelmässig einer sinnvollen Beschäftigung nachgehen, bleiben gesünder, fühlen sich besser und leben länger. Zu diesem Ergebnis kommt eine kalifornische Untersuchung an über dreihundert Personen über sechzig.

Ein Drittel von ihnen nahm an einem Beschäftigungsprogramm teil. Ausgebildete Fachkräfte halfen den Rentnerinnen und Rentnern, sinnvolle, auf persönliche Fähigkeiten und Bedürfnisse abgestimmte Tagespläne zu entwickeln. Die Aktivitäten reichten von Haushalt-, Gartenarbeiten und Einkaufen bis zu Sport, Weiterbildung und Nachbarschaftshilfe.

Nach neun Monaten fühlten sich diese Senioren körperlich und geistig deutlich vitaler, frischer und ausgeglichener als jene, die man nur zu sozialen Kontakten angehalten oder gar nicht beeinflusst hatte.

Aktivität und Geselligkeit allein scheinen also nicht viel zu bewirken. Worauf es offenbar ankommt ist das Gefühl, etwas Sinnvolles zu leisten und gebraucht zu werden.